



## Zeichnungsschein

Ich möchte folgende/n Anteilschein/e der Freien Gemeinschaftsbank zeichnen:

### Anteilscheine

Anzahl	Stückelung
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 300
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 500
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 1'000
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 5'000
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 10'000

### Bedingt rückzahlbare Anteilscheine\*)

Anzahl	Stückelung
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 300
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 500
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 1'000
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 5'000
<input type="text"/>	Anteilschein(e) zu CHF 10'000

- Ich bin bereits Genossenschaftsmitglied der Freien Gemeinschaftsbank.
- Ich möchte neues Genossenschaftsmitglied der Freien Gemeinschaftsbank werden.

\*) Voraussetzung ist der Besitz eines nicht-rückzahlbaren Anteilscheines gem. Statuten Art. 3, Ziffer 5. Die Rückzahlbarkeit unterliegt bestimmten Bedingungen gemäss Statuten Art. 3, Ziffer 6 (siehe Rückseite).

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse und Hausnummer

Heimatort, Nationalität

PLZ, Ort, Land

Telefonnummer

Rechtsform, Sitz (Firmen)

abweichende Versandadresse

Den/Der Gegenwert von CHF

in Worten:

- werde ich gemäss beiliegendem Einzahlungsschein vergüten oder überweisen auf Kto.:

**IBAN:** CH83 0839 2000 0099 9997 3

**Begünstigter:** Freie Gemeinschaftsbank Genoss., Meret Oppenheim-Str. 10, 4002 Basel

**Mitteilungsfeld:** [Name und vollständige Adresse]

- bitte ich Sie, meinem nebenstehenden in Ihrem Hause geführten Konto zu belasten

Kto.-Nr.:

- wird durch Übertragung des/der nebenstehend bezeichneten Anteilscheines/Anteilscheine beglichen:

Nr.:

Ort, Datum

Unterschrift

# Auszug aus den Statuten der Freien Gemeinschaftsbank Genossenschaft

Fassung vom 25. April 2015

## II. Stammkapital

### Art. 3 Anteilscheine

- 1 Es werden Anteilscheine zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 ausgegeben.
- 2 Sie lauten auf den Namen.
- 3 Um die Substanz der Genossenschaft zu gewährleisten, werden Genossenschaftsanteilscheine grundsätzlich nicht zurückbezahlt.
- 4 Sie können, insbesondere bei jedem Ende der Mitgliedschaft, nach vorheriger Einwilligung des Verwaltungsrates ganz oder teilweise an bisherige oder neue Mitglieder der Genossenschaft übertragen werden.
- 5 Ergänzend können Anteilscheine ausgegeben werden zu CHF 300.00, CHF 500.00, CHF 1'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00, die **rückzahlbar** sind. Voraussetzung ist der Besitz eines nicht-rückzahlbaren Anteilscheines.
- 6 Die **Rückzahlung dieser rückzahlbaren Anteilscheine** kann nur bei definitivem Austritt aus der Genossenschaft erfolgen. Zudem unterliegt die Rückzahlung folgenden gesetzlichen Bedingungen:
  - Die Rücknahme der rückzahlbaren Anteilscheine kann erst nach einer Sperrfrist von 4 Jahren nach dem definitiven Austritt aus der Genossenschaft erfolgen.
  - Die Rücknahme kann vom Verwaltungsrat jederzeit ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
  - Die Rücknahme kann nur erfolgen, wenn die Eigenmittel der Bank den Anforderungen der Bankenaufsicht genügen.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder der Genossenschaft

Mitglied der Genossenschaft können sein:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften des In- und Auslandes;
- b) juristische Personen des In- und Auslandes.

### Art. 5 Beitritt

Das Aufnahmegesuch ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

### Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod; Erben, die in den Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung des Verwaltungsrates in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
- c) durch Austritt mit Brief an den Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft erlischt auf Anfang des folgenden Monats;
- d) durch Ausschliessung.